

Amtsblatt

Nr. 76

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 573 zur Kreisstraße 34 des Landkreises Göttingen	1278
---	------

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Obernfeld

Jahresabschluss für das Jahr 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters	1279
---	------

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Haushaltssatzung 2021	1280
-----------------------	------

Wasser- und Wegeverband Elbickerode

Satzung des Wasser- und Wegeverbandes Elbickerode, Landkreis Göttingen	1282
--	------

Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 573 zur Kreisstraße 34 des Landkreises Göttingen

I.

Die in der Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 573 erhält die Eigenschaft einer Kreisstraße. Gemäß § 7 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)¹ wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die durchgehende Strecke von

Netzknoten 4425 006 (Kreuzung „Obere Str.“ / „Masch“) nach Netzknoten 4425 044 O („Ascherbergkreisel“), Landesstraße 573 Abschnitt 25 (alt), Station 0 bis Station 1.574 (Länge 1.574 m), zur Kreisstraße 34 Abschnitt 30 (neu) abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast für die durchgehende Strecke ist der Landkreis Göttingen entsprechend der Umstufungsvereinbarung vom 28.10./03.11.2020.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, zu richten.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

Im Auftrage

gez.

Prüter

¹ Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112).

Gemeinde Obernfeld
Hauptstraße 34
37434 Obernfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Obernfeld für das Jahr 2016 sowie Entlastung des Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Obernfeld hat in seiner Sitzung am 03. November 2020 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Obernfeld für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom

27.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Obernfeld, Hauptstraße 34, 37434 Obernfeld, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Obernfeld, den 18.11.2020

gez. Wüstefeld
- Bürgermeister -

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

In der Ausschusssitzung am 7. Oktober 2020 wurde nachfolgendes einstimmig beschlossen:

Haushaltssatzung 2021

§ 1

Die Ertragssituation des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen ergibt sich aus dem beigefügten Jahreswirtschaftsplan 2021. Die Aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Die geplanten Einnahmen betragen 1.808.748,60 EUR, an Ausgaben sind 1.861.399,40 EUR geplant.

§ 2

Die geplanten Investitionsausgaben des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen belaufen sich für 2021 auf insgesamt 630.000,00 EUR.

§ 3

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 630.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Zur rechtzeitigen Leistung der geplanten Ausgaben ist eine Nutzung kurzfristiger Kreditlinien im Umfang von bis zu 500.000,00 EUR zulässig.

§ 5

- (1) Der Wasserpreis beträgt im Versorgungsgebiet des Flecken Adelebsen 2,59 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Wasserpreis für den Wasserverkauf an den Wasserbeschaffungsverband Barterode beträgt 1,33 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Grundpreis für die Messeinrichtungen beträgt je Zähler (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

bis zu 7 m ³	84,00 EUR/a
7 bis 10 m ³	92,40 EUR/a
ab 10 m ³	780,00 EUR/a
Verbundzähler	1.404,00 EUR/a

- (1a) Der Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen berechnet eine Löschwasservorhaltungspauschale an den Flecken Adelebsen, diese beträgt vorläufig 21.396,00 EUR/a (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Löschwasservorhaltungspauschale beträgt vereinbarungsgemäß 3% der zu berücksichtigenden Kosten und wird nach Ablauf des Jahres anhand der tatsächlichen Kosten des Bereichs Trinkwasser endgültig abgerechnet.
- (2) Das Entgelt für die Kanalbenutzung beträgt 3,26 EUR/m³.
- (3) Das Entgelt für Regenwasser setzt sich aus 7,50 EUR je angefangene 100 m² befestigte bzw. überbaute Fläche und einem Benutzungsentgelt von 0,09 EUR/m² zusammen.

Adelebsen, den 7. Oktober 2020

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen K.d.ö.R.
Adelebsen

gez. Hille
Verbandsvorsteher

gez. Wasmuth
Stellvertreter

Satzung

des Wasser- und Wegeverbandes Elbickerode,

Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47, 49 und 79. des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 S. 405) und dem Nds. Ausführungsgesetz zum WVG (AG WVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Elbickerode in ihrer Sitzung am 27.12.2019 folgende Satzung beschlossen

§1 - Name. Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Wegeverband Elbickerode".
- (2) Er hat seinen Sitz in Elbickerode, Gemeinde Gleichen, Landkreis Göttingen.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt 1 S. 405). Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§2 - Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe:
 1. Grundstücke zu entwässern und die Entwässerungsanlagen zu unterhalten (Gräben).
 2. Unterhaltung von Flächen (Wege, Grünflächen, sonstiges)
 3. Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beschaffen und an die Hofgrundstücke des Verbandsgebietes zu liefern.
- (2) Das Verbandsgebiet ist die Gemarkung Elbickerode der Ortschaft Bremke in der Gemeinde Gleichen.

§3 - Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Hofgrundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
 - alle Grundeigentümer der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Elbickerode.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden. Dieses ist Bestandteil der Satzung.

§4 - Unternehmen. Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - Gräben zu unterhalten
 - Vorhandene Wege unterhalten
 - Wasserversorgung sicherstellen. Hierzu gehören der geordnete Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Wasserversorgungsanlagen, der Erwerb der nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, um die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich
 - bezüglich der Wasserversorgung aus dem Plan des Landkreises Göttingen-Tiefbauabteilung- vom Februar 1965. Je eine Zweitschrift wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Außenstelle Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen aufbewahrt.
 - bezüglich der Unterhaltung der Anlagen, Gräben und Wege, aus dem Verzeichnis nebst Ausführungskarten, die Anlage der Satzung sind.
- (3) Der Verband darf den Plan mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen oder ändern.

§5 - Benutzung von Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Nach § 33 des Wasserverbandsgesetzes ist der Verband berechtigt, die Aufgaben des Unternehmens auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchführen. Er darf die Grundstücke der dinglichen Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Umland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegen stehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Benutzung darf nur versagt werden, soweit die Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§6 - Beschränkungen des Grundeigentums, besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gräben nicht beeinträchtigt wird. Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt (§77 Abs. 1 Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 64, in der zurzeit geltenden Fassung)
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,5 m von der oberen Böschungskante der Gräben entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
- (3) Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

§7 - Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Es gibt im Verbandsgebiet einen Schaubezirk. Die Verbandsversammlung beruft 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§8 - Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand gibt die Mängel in der Verbandsversammlung bekannt und fordert die Verantwortlichen zur Beseitigung auf. Die Verbandsversammlung beschließt über die seitens des Verbandes durchzuführenden Maßnahmen.

§9 - Organe des Verbandes

- (1) Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstandsvorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.

§ 10 - Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik.
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
 4. Wahl der Schaubeauftragten.
 5. Wahl der Kassenprüfer.
 6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
 7. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
 8. Entlastung des Vorstandes.
 9. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen.
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
 12. Festsetzung des Beitrags i. S. der §§ 28, 29 der Satzung.
- (2) Soweit damit nicht in ausschließliche Zuständigkeiten des Vorstandes eingegriffen wird, kann die Verbandsversammlung sich den Beschluss über bestimmte Angelegenheiten vorbehalten.

§ 11 - Sitzungen der Versammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen kann diese Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. In der Ladung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Versammlung. Wenn er selbst Vereinsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 12 - Beschlussfassung in der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung ein Zehntel bzw. mindestens drei der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (2) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmen besitzen, als diejenigen die gegen ihn gestimmt haben. Bei Stimmgleichheit ist eine Angelegenheit abgelehnt.
 - Jedes Vereinsmitglied, das Beiträge an den Verein zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter abzustimmen. Der 1. Vorsitzende kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern
 - Ein Vereinsmitglied kann sein Votum für maximal 2/5 der möglichen Stimmen abgeben.
- (3) Die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden, wer daran teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind nach Stimmen darzustellen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§13 - Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, sowie dem Rechnungsführer, die sämtlich ehrenamtlich tätig sind. Der Vorstandsvorsitzende ist Vereinsvorsteher und führt die Bezeichnung „1. Vorsitzender“.

§14 - Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten, anwesenden Mitglieds, welches dazu bereit und in der Lage ist, die Mitglieder des Vorstandes sowie den 1. Vorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§15 - Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet erstmals am 31.12.2020.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§16 - Geschäfte des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§17 - Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der 1. Vorsitzende oder die Verbandsversammlung berufen sind.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,.
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

§18 - Sitzungen des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. In der Ladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch im Rahmen der Verbandsversammlung stattfinden.

§ 19 - Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied im Vorstand hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse - sog. Umlaufverfahren - sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst worden sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Eintragungen sind vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 20 -. Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsmitglied in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen unter den des Verbandes setzen.

§21 Dienstkräfte

- (1) Zum Betrieb der Wasserversorgung durch den Verband ist ein Verbandstechniker einzustellen. Der Verbandstechniker ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandstechniker wird vom 1. Vorsitzenden auf Vorschlag der Verbandsversammlung eingestellt.
- (3) Der 1. Vorsitzenden kann weitere Arbeiter einstellen und sie entlassen, wenn die Verbandsversammlung zustimmt.

§22 - Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der Verbandstechniker und der Rechnungsführer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

§23 – Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung über den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann.
- (2) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Leistung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur für die Bestreitung der Ausgaben und Deckung der Verbindlichkeiten verwendet werden.

§24 - Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt im Bedarfsfall unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und veranlasst dessen Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.

§ 25 - Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im 1. Quartal des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres gemäß des Haushaltsplanes auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus 2 von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Verbandsmitgliedern (Kassenprüfern) besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - die Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr;
 - die Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände,
 - die Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 26 - Prüfung der Jahresrechnung

Der 1. Vorsitzende gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab. Dies ist die Prüfstelle beim Wasserverbandstag Niedersachsen e.V. in Hannover.

§ 27 - Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 - Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die (Mitglieds-) Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (3) Die Beiträge werden als Geldleistungen (Geldbeiträge) erhoben.
- (4) Beim Betrieb der Wasserversorgung kann der Verband die Beiträge zusätzlich in Form von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

§ 29 – Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Der Verband hebt für Flächen bis zu 0,5 ha Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen.
- (3) Für die Wasserversorgung verteilt sich die zusätzliche Beitragslast auf die zu versorgenden Mitglieder nach den Vorteilen, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um den Mitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Zur Deckung der Unterhaltungs-, Erweiterungs- und Betriebs- und Verwaltungskosten der Wasserversorgung, einschließlich der Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals sowie zur Bildung einer angemessenen, zweckgebundenen Rücklage werden hierfür laufende Beiträge erhoben.

§ 30 - Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 dargestellte Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht besteht nur gegenüber offiziellen Vertretern des Verbandes, deren Legitimation sich aus einer schriftlichen Vollmacht des Verbandes ergibt.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand festgesetzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31 - Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32 – Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des Nds. Justizgesetzes (NJG vom 16.12.2014, Nds. GVBl. S. 436).
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden
- (3) Eine Klage gegen den Beitragsbescheid entbindet den Zahlungspflichtigen nicht von seiner Zahlungspflicht.

§ 33 – Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigte sind, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen.

§ 34 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den für die Gemeinde Gleichen geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen, soweit diese Satzung keine gesonderten Bestimmungen enthält.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 – Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Satzungen und ihre Änderungen sind nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 36 - Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Rechtsgeschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Krediten, die über 20.000 EUR hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannter, Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung der Aufsichtsbehörde mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag. Diese Ermächtigung erlischt mit Ende des Haushaltsjahres.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von dem Abs. 1-3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§37 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Gleichen, Ortschaft Bremke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

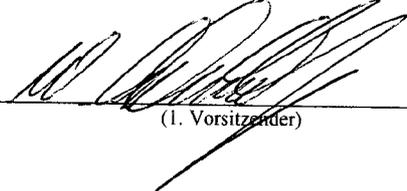
§ 38 – Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 19.01.2002 außer Kraft. Satzungen und ihre Änderungen sind den Mitgliedern des Verbandes zur Information in Kopie o.ä. zur Verfügung zu stellen.

Gleichen Elbickerode den 27.12.2019



(1. Vorsitzender)



weiteres Verbandsmitglied

Mitgliederliste des Wasser- und Wegeverbandes Elbickeroede

Nr.	Name	Vorname Ansprechpartner	Strabe	PLZ	Ort	Tel.	E-Mail / Bemerkung	Hofgrund- stück	Land-und Forstfläche (ha)
0001									
0002									
0003									
0004									
0005									
0006									
0007									
0008									
0009									
0010									
0011									
0012									
0013									
0014									
0015									
0016									

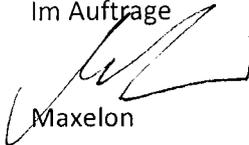
Stand:

Gesamtfläche

Genehmigung

Die Satzung des Wasser- und Wegeverbandes Elbickerode vom 27.12.2019 genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).

Im Auftrage


Maxelon

